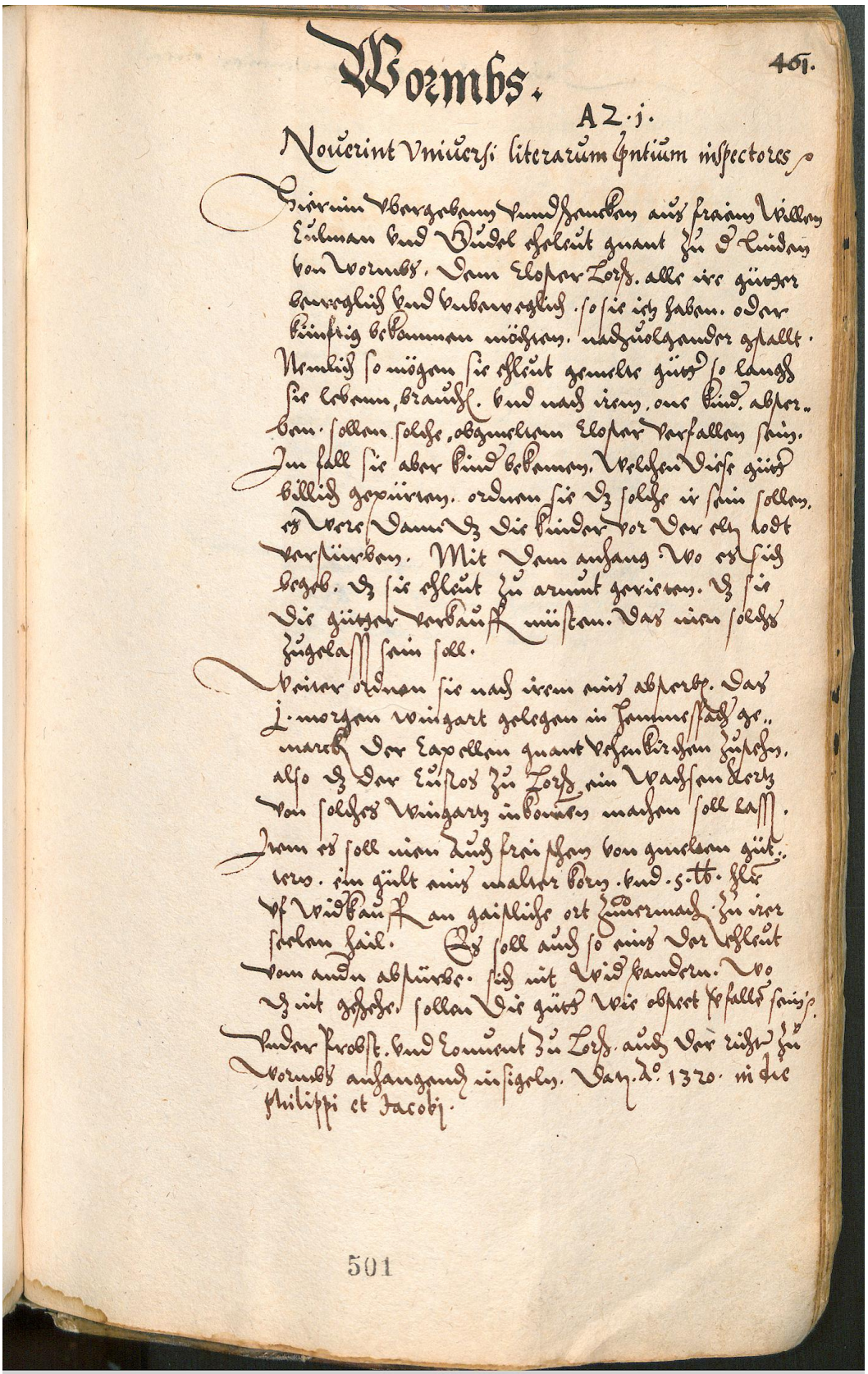


Wormbs. 461.

A2.j.

Nouerint Vniuersi literarum Cõtium inspectores

Hierum Vbergebung Vnd Handlung aus Frain Willen Eilman Vnd Bidel Schleut gnant Zu Lindau von Wormbs. Dem Closter Lorsch. aller irer güter Eigenschaft Vnd Erbarrechtigkeit. so sie itz haben. oder künftig bekommen möchten. Vnd Zuegeordnet gestallt. Nemlich so mögen sie Schleut gemelte güter so lange sie leben, brauchen. Vnd nach irem, oder Kind. abgeben. Sollen solche, abgemelten Closter Verfallen sein. Im fall sie aber Kind bekommen, Welchen Diese güter billich gebüren. ordnen sie Vf solche in Ihren Willen. Es were Dann Vf die Kinder vor Der ehe todt verstürben. Mit Dem anhang Wo es sich begebe. Vf sie Schleut Zu armut geriethen. Vf sie Die güter verbauen müsten. Das nien solches Zugelassen sein soll.

Weiter ordnen sie nach irem mit abgange. Das 1. morgen weingart gelegen in Hammelsbach gegen marck Der Capellen gnant Vffenkirchen Zuschen. also Vf Der Closter Zu Lorsch ein Wachsen darff von solchem Weingarte in Ihren nutzen Zu lassen. Item es soll nien Kein frai Haus von gemelten güthern. ein gülte nien malter Korn. Vnd. 5. tt. Pfe. Vf Weinbau Kan geistliche ort Zuvermach. Zu irer seelen hail. Es soll auch so nien Der Schleut Von einen abstürbe. sich mit Weib handlen. Wo Es nit geschehe. sollen Die güter Wie obsteht Vfalls sein. Vnder Probst. Vnd Convent Zu Lorsch. auch Der zeit Zu Wormbs anhangend zu siglen. Dat. Ao 1320. in die Philippi et Jacobi.

501

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/1003